



Europäische Investitionsbank  
**Governance – Leitung und Kontrolle**



# Governance – Leitung und Kontrolle in der Europäischen Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist sowohl eine Einrichtung der Europäischen Union (EU) als auch eine Bank. Bei der Beschlussfassung, den Führungsstrukturen und den Kontrollmechanismen orientiert sie sich an der Best Practice – nicht nur der im öffentlichen Sektor, sondern auch der für Unternehmen. In der vorliegenden Broschüre werden die Grundsätze der EIB auf anschauliche Weise erläutert.

Die EIB ist, kurz gesagt, die Investitionsbank der EU. Ihre Anteilseigner sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Sie vergibt Darlehen für Projekte in und außerhalb der EU.
- Sie kombiniert ihre Darlehen mit anderen EU-Mitteln, um Projekte noch effizienter umzusetzen.
- Sie berät bei der Auswahl und Planung von Projekten.

Die Bank hat drei Entscheidungsorgane: den aus Ministern bestehenden Rat der Gouverneure, den Verwaltungsrat, ein nichtständiges Organ, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten benannt werden, und das Direktorium, das ständige Exekutivorgan der EIB, dessen Vorsitzender der Präsident der Bank ist.

Die EIB wird intern durch drei Instanzen kontrolliert, unter anderem durch den unabhängigen Prüfungsausschuss. Sie untersteht jedoch auch externen Kontrollorganen. Dazu gehören das Europäische Parlament, der Europäische Ombudsmann sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). In manchen Fällen wird die EIB auch durch den Gerichtshof der Europäischen Union oder durch den Rechnungshof der EU geprüft.

Die EIB ist eine verantwortungsbewusste Einrichtung. Transparenz messen wir für eine gute Unternehmensführung hohe Bedeutung bei. In dieser Broschüre wird dargelegt, von wem die EIB geleitet und von wem und auf welche Weise sie kontrolliert wird. Damit möchten wir zeigen, dass die EIB über das nötige Instrumentarium verfügt, um ihre bedeutende Rolle in Europa wahrzunehmen.

Dr. Werner Hoyer  
Präsident





# 1. Die Europäische Investitionsbank im Überblick

## 1.1 Was ist die EIB?

Die EIB wurde durch Artikel 129 und 130 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. Dieser wurde am 27. März 1957 in Rom von sechs Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden) unterzeichnet. Die EIB wurde mit dem Ziel errichtet, solide Projekte zu fördern, insbesondere um weniger entwickelte Gebiete zu erschließen. Hierfür sollte sie Mittel auf den internationalen Kapitalmärkten beschaffen oder eigene Mittel einsetzen.

Heute besteht das Kerngeschäft der EIB noch immer darin, solide Investitionsvorhaben zu fördern. Die EIB trägt dazu bei, indem sie „finanziert, bündelt und berät“, d. h. sie vergibt Darlehen, ergänzt EU-Mittel und berät bei der Gestaltung von Programmen und Projekten. Der Auftrag der Bank ist in Artikel 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt.

### Artikel 309 AEUV

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarkts ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

Gemäß der in Artikel 309 des AEUV definierten Aufgabe, stellt die EIB Mittel für große, meist grenzüberschreitende Projekte bereit (z. B. für den globalen Klimaschutz) oder für wirtschaftliche Aktivitäten in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, bei denen sich die Finanzierung schwierig gestaltet (z. B. im Fall von weniger entwickelten Gebieten oder KMU). Auf Beschluss des Rates der Gouverneure kann die Bank allerdings auch Mittel für Vorhaben außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten vergeben.

## 1.2 Wer gehört zur EIB-Gruppe?

Die EIB-Gruppe besteht aus der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF).

Der EIF wurde 1994 als Einrichtung der Europäischen Union mit der EIB als Hauptanteilseignerin gegründet. Weitere Anteilseigner sind die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, und mehrere europäische Finanzinstitute aus dem öffentlichen und privaten Sektor. Die Grundsätze der Leitung und Kontrolle des EIF sind in seiner Satzung und in seiner Geschäftsordnung niedergelegt. Diese unterscheiden sich von der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB. Alle Regelwerke sind auf den jeweiligen Webseiten der EIB oder der EIF veröffentlicht.

## 1.3 Wo sind die Governance-Regeln der EIB festgelegt?

Die Satzung der EIB ist dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), jeweils in der durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon geänderten Fassung, als Protokoll (Nr. 5) beigefügt.

Die Satzung und Geschäftsordnung der EIB bilden den rechtlichen Rahmen für die Bank. Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Hierarchien sind darin geregelt:

- In der Satzung werden die Zuständigkeiten, die **Entscheidungsbefugnisse** sowie die Arten der Mehrheitsabstimmung, die jeweils für bestimmte Beschlüsse erforderlich sind, festgelegt.
- In der Geschäftsordnung wird festgelegt, **wie und wann Beschlüsse** im Rahmen der Satzung gefasst werden.

Im Mai 2010 hat der Rat der Gouverneure die EIB-Geschäftsordnung an die neue Satzung angepasst, die seit dem 1. Dezember 2009 wirksam ist.

### Artikel 308 AEUV

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit. Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist den Verträgen als Protokoll beigefügt. Der Rat kann auf Antrag der Europäischen Investitionsbank und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Investitionsbank die Satzung der Bank einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren ändern.

### 1.4 Ist die EIB eine internationale Finanzierungsinstitution?

Internationale Finanzierungsinstitutionen (IFI) sind Organisationen, die im Eigentum mehrerer Länder stehen und von diesen gemeinsam geführt werden. Dazu gehört neben den Bretton-Woods-Institutionen (Internationaler Währungsfonds, Weltbank) und den anderen multilateralen Entwicklungsbanken mit regionalem Schwerpunkt (hauptsächlich auf einem Kontinent tätige Entwicklungsbanken wie die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank oder die Interamerikanische Entwicklungsbank) auch die EIB. Die EIB ist eine der wenigen IFI, die auf mehreren Kontinenten tätig ist. Dennoch betreffen die meisten ihrer Operationen Europa.

### 1.5 Wer sind die Anteilseigner der EIB?

Anteile an der Europäischen Investitionsbank können nicht erworben werden. Anteilseigner der EIB sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Anteil jedes Mitgliedstaats am Kapital der Bank hängt von seinem wirtschaftlichen Gewicht (gemessen an der relativen Größe seines BIP) in der EU zum Beitrittszeitpunkt ab. Dabei galt jedoch eine Höchstgrenze, so dass die Anteile der vier Staaten mit den größten Volkswirtschaften (Frankreich, Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich) alle gleich hoch sind. Zusammen mit Spanien halten sie mehr als 74 Prozent des Kapitals der EIB.

### 1.6 Wie hoch ist das Kapital der EIB?

Zum 1. Juli 2013 belief sich das gezeichnete Kapital der Bank auf mehr als 243 Milliarden Euro. Das von den Anteilseignern eingezahlte Kapital beträgt durchschnittlich 8,9 Prozent des gezeichneten Kapitals (21,6 Milliarden Euro).

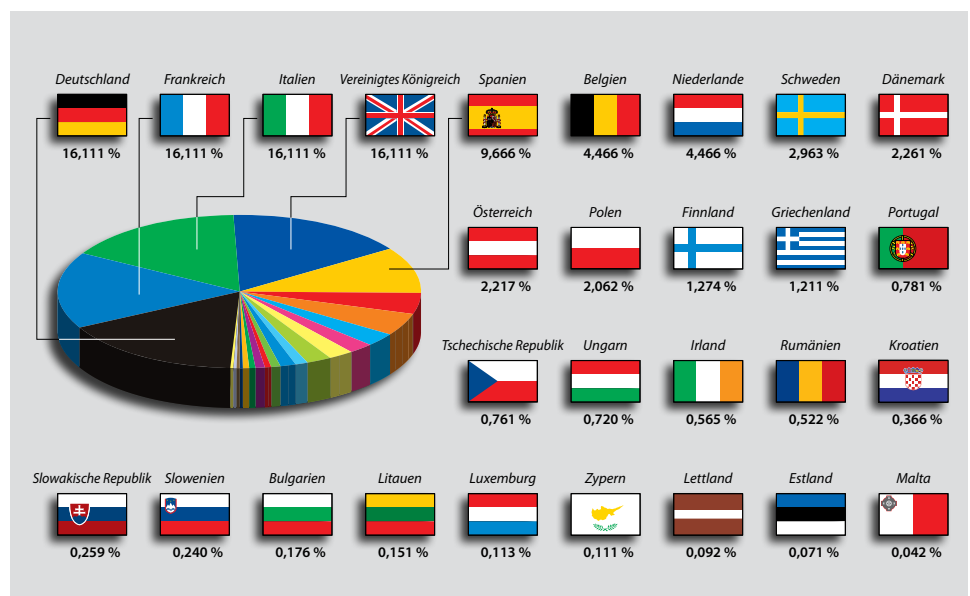
Das Kapital der EIB hat sich seit ihrer Gründung stetig erhöht. Die Gründe hierfür sind:

- der Beitritt neuer Mitgliedstaaten;
- es muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Aktivitäten der EIB weiterentwickeln (laut Satzung dürfen die ausstehenden Darlehen 250 Prozent des gezeichneten Kapitals nicht überschreiten. Die Bank kann also Finanzierungen in Höhe des Zweieinhalbfachen ihres gezeichneten Kapitals vergeben).

Als die EIB gegründet wurde, entrichteten die Mitgliedstaaten ihre Kapitaleinlage in Gold oder in frei konvertierbaren Währungen sowie in nationalen Währungen und Schatzwechseln.

Von 1980 bis 2009 entnahm die Bank das zusätzliche einzuzahlende Kapital, das für jede Kapitalerhöhung notwendig war, ihren eigenen Rücklagen. Daher mussten die Mitgliedstaaten während dieser Zeit nur bei ihrem Beitritt zur Europäischen Union eine Kapitaleinlage leisten. Die Rücklagen werden aus dem Überschuss gebildet, den die EIB mit ihren Aktivitäten erzielt. Im Dezember 2012 genehmigten die Anteilseigner der EIB einstimmig eine Erhöhung des eingezahlten Kapitals um 10 Milliarden Euro, um die Kapitalausstattung der EIB zu stärken. Damit sollten insbesondere das Wirtschaftswachstum gefördert und Arbeitsplätze geschaffen werden.

Anteilseigner der EIB



## 2. Governance in der EIB

Governance bezieht sich auf die Entscheidungsstrukturen und -prozesse und die entsprechenden Kontrollgremien. Da die EIB sowohl eine EU-Einrichtung als auch eine Bank ist, gelten für sie die Governance-Grundsätze für öffentliche Einrichtungen und für Unternehmen.

### 2.1 Welche Leitungs- und Kontrollorgane hat die EIB?

Die EIB hat vier satzungsmäßige Organe (d. h. Organe, die durch ihre Satzung vorgegeben sind):

- **Drei Entscheidungsorgane:** Rat der Gouverneure, Verwaltungsrat und Direktorium.
- **Ein Kontrollorgan:** Prüfungsausschuss.

**Corporate Governance** betrifft das ganze Geflecht der Beziehungen zwischen dem Management eines Unternehmens, dem Aufsichtsorgan, den Anteilseignern und anderen Unternehmensbeteiligten. Gute Unternehmensführung ist eine der zentralen Voraussetzungen für die Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und die Förderung des Wachstums. Aber auch das Vertrauen der Anleger wird so gestärkt.

Darüber hinaus liefert die Corporate Governance auch den strukturellen Rahmen, um die Unternehmensziele festzulegen und Mittel und Wege zu ihrer Umsetzung aufzuzeigen. Darüber hinaus wird dadurch die Erfolgskontrolle ermöglicht. Ein wirksames Corporate-Governance-System – sowohl innerhalb eines einzelnen Unternehmens als auch in einer Volkswirtschaft – trägt dazu bei, das Vertrauen aufzubauen, das für das reibungslose Funktionieren einer Marktwirtschaft unerlässlich ist.

### Wichtigste Aufgaben der Leitungs- und Kontrollorgane

ORGAN	WICHTIGSTE AUFGABEN	ENTSCHEIDUNGEN
Rat der Gouverneure	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung von übergeordneten Grundsätzen und Finanzierungszielen</li> <li>- Genehmigung der Jahresabschlüsse</li> <li>- Bestellung und Vergütung der Mitglieder der anderen Leitungsorgane</li> </ul>	Der Rat der Gouverneure erlässt die Leitlinien für die Kreditpolitik der Bank, genehmigt den Jahresbericht und die Finanzausweise, erteilt im Einzelfall die Genehmigungen für die Beteiligung der Bank an Finanzierungsoperationen außerhalb der EU und entscheidet über Kapitalerhöhungen.
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung der Finanzierungsoperationen</li> <li>- Genehmigung der Grundsätze und Strategien der Bank</li> <li>- Kontrolle des Direktoriums</li> </ul>	Jede Finanzierungsentscheidung (z. B. in Form von Darlehen oder Garantien) sowie das Mittelbeschaffungsprogramm muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Er prüft Mittelaufnahme- und Treasury-Operationen und kontrolliert die Aktivitäten des Direktoriums.
Direktorium	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesgeschäft der EIB unter der Leitung des Präsidenten der EIB</li> </ul>	Die Mitglieder des Direktoriums sind ausschließlich der Bank verantwortlich und üben ihre Aufgaben unabhängig aus. Der Präsident ist direkt für das Personal zuständig.
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Jahresabschlüsse</li> <li>- Überprüfung, ob die EIB-Tätigkeit in Einklang mit der Best Practice im Bankwesen steht</li> </ul>	Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ, das unmittelbar dem Rat der Gouverneure verantwortlich ist. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Der Prüfungsausschuss ist auch dafür zuständig, die Finanzausweise der Bank zu prüfen. Er überprüft zudem, ob die Bank ihre Tätigkeit in Einklang mit der Best Practice im Bankwesen ausübt.

## 2.2 Wie oft finden Sitzungen statt?

Die Gouverneure treten regelmäßig einmal im Jahr zusammen. Der **Rat der Gouverneure** kann von seinem Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des Verwaltungsrats einberufen werden.

Der **Verwaltungsrat** tritt mindestens sechsmal, in der Regel aber zehnmal im Jahr zusammen. Weniger komplexe Operationen können von den Verwaltungsratsmitgliedern auch im schriftlichen Verfahren genehmigt werden. Ausschüsse des Verwaltungsrats (vgl. Punkt 2.8) kommen vor den Verwaltungsratssitzungen zusammen, um gewisse Aspekte genauer zu prüfen.

Das **Direktorium** tritt zusammen, wenn dies aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich ist. Sitzungen finden üblicherweise jede Woche statt.

Der **Prüfungsausschuss** tritt regelmäßig alle vier bis acht Wochen zusammen. Der Prüfungsausschuss hält im Durchschnitt zehnmal pro Jahr ein- bis zweitägige Sitzungen ab. Er nimmt außerdem an der Jahressitzung des Rates der Gouverneure teil. Eine Sitzung des Prüfungsausschusses kann von seinem Vorsitzenden oder von den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam einberufen werden.

## 2.3 Wie setzen sich die Leitungs- und Kontrollorganen der EIB zusammen?

Der **Rat der Gouverneure** umfasst 28 Minister, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Meistens sind es die Finanzminister.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus 29 Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedstaat durch ein ordentliches Mitglied vertreten ist. Hinzu kommt ein ordentliches Mitglied für die Europäische Kommission. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder beträgt 19, wobei einige von ihnen eine Gruppe von Ländern vertreten. Damit dem Verwaltungsrat in gewissen Tätigkeitsbereichen der Bank ein breiteres Spektrum an Fachkenntnissen zur Verfügung steht, hat er von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sechs nicht stimmberechtigte Sachverständige (drei als ordentliche und drei als stellvertretende Mitglieder) zu kooptieren, die an seinen Sitzungen in beratender Funktion (also ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Das **Direktorium** besteht aus einem Präsidenten und acht Vizepräsidenten. Ein Mitglied wird in der Regel jeweils von den Mitgliedstaaten mit dem größten Anteil am Kapital (Frankreich, Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich) bestellt, die anderen fünf von den restlichen Mitgliedstaaten, die in fünf Ländergruppen aufgeteilt sind.

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus sechs Mitgliedern. Zusätzlich können höchstens drei Beobachter bestellt werden, die dem Prüfungsausschuss assistieren.

## 2.4 Wer bestellt die Mitglieder und wie lange dauert ihre Amtszeit?

Die Gouverneure sind von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten für den **Rat der Gouverneure** benannte Minister. Somit ist ihre Ernennung unabhängig von der Funktionsweise der EIB. Oft finden nach Wahlen Änderungen statt, da Regierungen neu zusammengesetzt werden.

Die Mitglieder des **Verwaltungsrats** werden von den Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission benannt und vom Rat der Gouverneure für eine Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Viele Verwaltungsratsmitglieder bekleiden noch andere Positionen, zum größten Teil im öffentlichen Sektor (meistens in den Finanzministerien oder Ministerien und Behörden, die für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung zuständig sind). Es ist nicht ungewöhnlich, dass Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt im Verwaltungsrat der EIB aufgeben und es für Nachfolger freimachen, wenn sie auf andere Positionen berufen werden. Nach ihrer Ernennung und bei der Ausübung ihres Amts als Verwaltungsratsmitglieder sind sie ausschließlich der Bank verantwortlich.

Die neun Mitglieder des **Direktoriums** werden vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats für sechs Jahre bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Ländergruppen von Mitgliedstaaten, die gemeinsam Mitglieder des Direktoriums benennen, einigen sich in der Regel untereinander auf ein rotierendes System und die jeweilige Amtsdauer. Nicht alle Mitglieder werden am selben Tag ernannt. So ist die Kontinuität im Direktorium jederzeit gewährleistet.

Die Mitglieder des **Prüfungsausschusses** werden vom Rat der Gouverneure für sechs aufeinanderfolgende Geschäftsjahre ernannt. Eine Wiederbestellung ist nicht zulässig. Jedes Jahr wird ein Mitglied ersetzt.

## 2.5 Wer führt den Vorsitz bei den Sitzungen?

Der Vorsitz des **Rates der Gouverneure** wird von den Gouverneuren für jeweils ein Jahr in der vom Rat der Europäischen Union festgelegten protokollarischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen. Das Leitungsorgan, das die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums ernannt und ihre Vergütung festlegt, hat also einen Vorsitzenden, der weder dem Verwaltungsrat noch dem Direktorium angehört.

### Rat der Gouverneure: Vorsitz Vom Rat der Europäischen Union festgelegte protokollarische Reihenfolge

Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich

In den Sitzungen des **Direktoriums** führt der Präsident der Bank den Vorsitz. Gemäß der Satzung der EIB hat der Präsident des Direktoriums auch den Vorsitz bei den Sitzungen des **Verwaltungsrats** inne, ohne jedoch an Abstimmungen teilzunehmen. Der Vorsitz in beiden Gremien soll für Kontinuität bei der Entscheidungsfindung zwischen dem nicht ständig tätigen Verwaltungsrat und dem ständig amtierenden Direktorium sorgen.

Das Amt des Vorsitzenden des **Prüfungsausschusses** wird turnusmäßig für die Dauer eines Jahres von demjenigen Mitglied ausgeübt, dessen Amtszeit nur noch ein Jahr beträgt. Der Vorsitzende ist die zentrale Anlaufstelle für die Bank und für externe Wirtschaftsprüfer.

## 2.6 Wie werden Beschlüsse gefasst?

Entscheidungen des **Rates der Gouverneure** erfordern eine doppelte Mehrheit. Ein Beschluss wird nur gefasst, wenn

1. die Mehrheit der Mitglieder und
2. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals zustimmt.

Soweit nichts anderes in der EIB-Satzung bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Rates der Gouverneure mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst, die mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten.

Für eine qualifizierte Mehrheit, die für genau definierte Fälle vorgeschrieben ist, sind 18 Ja-Stimmen und 68 Prozent des gezeichneten Kapitals erforderlich. Üblicherweise fasst der Rat der Gouverneure seine Beschlüsse einstimmig.

Beispiele: Wenn die Gouverneure von Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich für einen Vorschlag stimmen, alle anderen jedoch dagegen stimmen, wird der Vorschlag nicht angenommen, denn trotz einer Mehrheit des gezeichneten Kapitals hat die Mehrheit der Mitglieder nicht dafür gestimmt. Ebenso wird ein Vorschlag, für den 22 Gouverneure stimmen, jedoch nicht die Gouverneure von Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich, nicht angenommen, denn trotz einer Mehrheit der Gouverneure hat die Mehrheit des gezeichneten Kapitals nicht dafür gestimmt.

Im **Verwaltungsrat** hat sowohl jedes der 28 von den Mitgliedstaaten benannten Mitglieder als auch das von der Kommission benannte Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit können sie ihre Stimme entweder auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied oder – mit gewissen Einschränkungen – auf eines der anderen Mitglieder übertragen. Beschlüsse werden mit doppelter Mehrheit gefasst. Dementsprechend gilt ein Beschluss nur als gefasst, wenn ihm

- eine Mehrheit von **mindestens einem Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich des von der Kommission benannten Mitglieds, und

- eine Mehrheit von **mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals** zustimmt. (Die Stimmen werden wie folgt gewichtet: Das Stimmrecht der Mitglieder verhält sich proportional zu dem Anteil des benennenden Mitgliedstaates am gezeichneten Kapital der EIB. So hat das von Deutschland benannte Mitglied einen Stimmenanteil von 16,111 Prozent, während sich der des von Malta benannten Mitglieds auf 0,042 Prozent beläuft. Die Stimme des von der Kommission benannten Mitglieds wird mit 0 Prozent des Kapitals gewichtet.)

In besonderen Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit mit mindestens 18 Ja-Stimmen, die mindestens 68 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten, erforderlich.

Durch die doppelte Mehrheit ist dafür gesorgt, dass die Meinungen der Minderheitsanteilseigner (also der kleineren Mitgliedstaaten) berücksichtigt werden. In der Praxis werden viele Entscheidungen einstimmig getroffen. So haben kleineren Mitgliedstaaten einen noch größeren Einfluss.

Zu jeder Operation wird die Meinung der Europäischen Kommission eingeholt, noch bevor die Operation dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Sofern die Stellungnahme der Kommission negativ ausfällt, kann die Operation vom Verwaltungsrat nur noch einstimmig genehmigt werden, was äußerst selten geschieht.

Das **Direktorium** ist das ständige kollegiale Exekutivorgan der Bank. Es geht nach dem Mehrheitsprinzip vor, z. B. wenn es dem Verwaltungsrat Vorschläge unterbreitet. Jedes der neun Mitglieder hat eine Stimme. Das gezeichnete Kapital ist nicht ausschlaggebend, eine doppelte Mehrheit gibt es nicht.

Jede Entscheidung des **Prüfungsausschusses** erfordert die einfache Mehrheit seiner Mitglieder. Davon ausgenommen sind die Erklärung zum Jahresbericht sowie der Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr. Diese können nur einstimmig genehmigt werden.

## 2.7 Werden Beschlüsse immer in Sitzungen gefasst?

Beschlüsse können auch zwischen zwei Sitzungen im schriftlichen oder stillschweigenden Verfahren gefasst werden.

Bei einem **schriftlichen Verfahren** sind die Mitglieder aufgefordert, sich schriftlich zu äußern, ob sie einem bestimmten Vorschlag zustimmen. Sofern (in Einklang mit den oben beschriebenen Regeln) eine ausreichende Anzahl von Zustimmungen eingegangen ist, gilt der Vorschlag als genehmigt.

Bei einem **stillschweigenden Verfahren** wird den Mitgliedern eines Organs ein Vorschlag übermittelt. Dieser gilt als angenommen, es sei denn, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern hat bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erklärt, dass sie dem Vorschlag nicht zustimmen.



## Abstimmungsregeln der Leitungs- und Kontrollorgane

Rat der Gouverneure	
Einfache Mehrheit	Qualifizierte Mehrheit
Mehrheit der Mitglieder, die mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten.	18 Ja-Stimmen, die mindestens 68 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten.
Einstimmigkeit: Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Entscheidungen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.	
Verwaltungsrat	
Einfache Mehrheit	Qualifizierte Mehrheit
Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten.	18 Ja-Stimmen, die mindestens 68 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten.
Feststellung der Beschlussfähigkeit: Es müssen mindestens 18 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.	
Direktorium	
Einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.	
Feststellung der Beschlussfähigkeit: Es müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.	

### 2.8 Wie werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereitet?

Alle Vorschläge, die dem Rat der Gouverneure zur Genehmigung vorgelegt werden, werden zuvor vom Verwaltungsrat geprüft. Alle vom Verwaltungsrat geprüften oder genehmigten Vorschläge werden zuvor vom Direktorium vorbereitet.

Es gibt drei Ausschüsse des Verwaltungsrats, die bestimmte Vorschläge im Detail prüfen:

- Der **Ausschuss für Vergütungsfragen** gibt nicht bindende Stellungnahmen zum Personalbudget und damit verbundene Themen ab. Diese Stellungnahmen dienen der Vorbereitung der anschließenden Beschlüsse in den Sitzungen des gesamten Verwaltungsrats.
- Der **Ausschuss für die Risikopolitik** prüft die Strategien der Bank hinsichtlich Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken sowie deren Umsetzung. Er gibt nicht bindende Stellungnahmen an den Verwaltungsrat ab.
- Der **Ausschuss für die Beteiligungspolitik** prüft strategische Fragen, die direkte und indirekte Kapitalbeteiligungen der Bank betreffen.

Die drei Ausschüsse bestehen aus acht (Ausschuss für Vergütungsfragen) oder neun Mitgliedern, die jeweils verschiedene Herkunftsländer haben. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übernimmt auch den Vorsitz in den Ausschüssen.

Der **Ethik- und Compliance-Ausschuss** entscheidet über alle potenziellen Interessenkonflikte eines Mitglieds oder ehemaligen Mit-

glieds des Verwaltungsrates oder des Direktoriums. Er wendet die entsprechenden Unvereinbarkeitsbestimmungen an, die vom Rat der Gouverneure beschlossen werden. Der Ausschuss informiert den Verwaltungsrat und den Rat der Gouverneure über die getroffenen Entscheidungen. Dieser Ausschuss wurde gegründet, um eine unabhängige Stellungnahme von einer Personengruppe einzuholen, die dennoch einen sehr guten Einblick in die Funktionsweise der EIB hat. Der Ausschuss setzt sich aus den drei dienstältesten Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen. Der Group Chief Compliance Officer nimmt als Beobachter an der Arbeit des Ausschusses teil, der Generalsekretär der EIB fungiert als Sekretär des Ausschusses. Den Vorsitz hat das Mitglied inne, das am längsten im Amt ist.

### 2.9 Wieviel verdienen die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane?<sup>1</sup>

Die Mitglieder des **Rates der Gouverneure** sind Minister. Ihre Mitgliedschaft im Rat der Gouverneure zählt zu den Aufgaben, die das Ministeramt mit sich bringt. Die Mitglieder des Rates der Gouverneure erhalten folglich keine Vergütung von der EIB.

Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder sowie die Sachverständigen des **Verwaltungsrats** haben Anspruch auf eine Vergütung von 600 EUR pro Tag für die Teilnahme an einer Sitzung sowie auf eine Aufenthaltskostenpauschale pro Tag, sofern eine Übernachtung am Sitzungsort erforderlich ist. Die Bank erstattet außerdem die Reisekosten, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats entstehen. Diese Vergütungen wurden im Juli 2002 vom Rat der

<sup>1</sup> Informationen über die Vergütung der Leitungs- und Kontrollorgane, des Topmanagements und der Mitarbeiter sind auf der EIB-Website einsehbar.

Gouverneure beschlossen und sind seither unverändert geblieben. Außerdem sind einige der Verwaltungsratsmitglieder, bei denen es sich um Beamte handelt, nach den Gesetzen ihres Landes verpflichtet, die erhaltene Vergütung an ihre nationalen Behörden abzugeben. Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keinen Bonus.

Entsprechend einer vom Rat der Gouverneure im Jahr 1958 festgelegten Regel erhält der **Präsident** der EIB das gleiche Gehalt wie der Präsident der Europäischen Kommission und die Gehälter der **Vizepräsidenten** der Europäischen Investitionsbank entsprechen denen der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidenten der EIB erhalten keinen Bonus.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben keinen Anspruch auf eine Vergütung von der Bank. Für jede Sitzung des **Prüfungsausschusses** (normalerweise zehn pro Jahr), an der sie als Mitglied oder als Beobachter teilnehmen, erhalten sie eine Entschädigung von 1 050 Euro pro Tag. Darüber hinaus zahlt die Bank pro Tag pauschal 200 EUR für die Übernachtungskosten und Spesen der einzelnen Mitglieder und erstattet die Reisekosten.

### 2.10 Wer bereitet die Sitzungen vor?

Gemäß der Geschäftsordnung der EIB fungiert der EIB-Generalsekretär als Sekretär in den Sitzungen der satzungsmäßigen Organe. Dies schließt auch die vier Verwaltungsratsausschüsse mit ein. Der Generalsekretär bereitet die Tagesordnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vorsitzenden der jeweiligen Organe vor.

Die Mitglieder des **Rates der Gouverneure** müssen mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung im Besitz der Tagesordnung und der Unterlagen sein. Jeder Gouverneur kann beantragen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern er dies dem Vorsitzenden des Rates der Gouverneure spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung schriftlich mitteilt.

Die genaue Tagesordnung für die Sitzung des **Verwaltungsrats** muss spätestens 15 Tage vor dem geplanten Termin übermittelt worden sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann beantragen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich mitteilt.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des **Prüfungsausschusses** wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Generalsekretär erstellt.

In Einklang mit ihrer Transparenzpolitik veröffentlicht die Bank auf ihrer Website:

- spätestens vier Tage vor einer Sitzung des **Rates der Gouverneure** die Tagesordnung in gekürzter und vereinfachter Form sowie zehn Arbeitstage nach der Sitzung eine Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse;
- spätestens drei Wochen, bevor Projekte zur Genehmigung vorgelegt werden, eine Liste der vom **Verwaltungsrat** zu prüfenden Projekte in gekürzter und vereinfachter Form sowie zehn Arbeitstage nach der Sitzung eine Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse.





# 3. Die Beschlussfassung bei Operationen der EIB

Die EIB wurde gegründet, um Projekte mitzufinanzieren, die zur Umsetzung von EU-Zielen hauptsächlich in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern beitragen. Im Rahmen von Sondermandaten, die von den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament erteilt werden, können auch Projekte außerhalb Europas unterstützt werden. Früher vergab die EIB Darlehen und Garantien. Heute umfasst ihre Produktpalette auch Beratungsdienste für Projekte (technische und finanzielle Beratung), Garantien und (in der Regel indirekte) Kapitalbeteiligungen.

## 3.1 Wer entscheidet über die Operationen der EIB?

Darlehensanträge können direkt bei der EIB, über die Europäische Kommission oder durch den Mitgliedstaat gestellt werden, in dem das Vorhaben durchgeführt wird. Die Bank kann ein Projekt nur dann finanzieren, wenn sich der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Projektstandort liegt, nicht dagegen ausspricht.

Nach folgendem Verfahren wird ein Beschluss über die Vergabe einer Finanzierung gefasst:

1. Die zuständigen EIB-Mitarbeiter prüfen die Solidität des Projekts, für das ein Projektträger einen Finanzierungsantrag gestellt hat. Außerdem wird der zugehörige Finanzierungsvorschlag geprüft. Untersucht wird des Weiteren, ob das Projekt in Einklang mit den EU-Zielen steht, zu denen die EIB beiträgt. Insbesondere werden bei der Projektprüfung durch die EIB-Mitarbeiter folgende Aspekte untersucht:

- Inwieweit entspricht das Projekt den von der Europäischen Union festgelegten oder unterstützten politischen Zielen?
- Welchen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag leistet das Projekt? Ist das Projekt aus volkswirtschaftlicher, finanzieller, ökologischer, sozialer und technischer Sicht tragfähig?
- Welchen finanziellen oder sonstigen Nutzen hat die Beteiligung der EIB für das Projekt?
- Sind die Strukturierung und das Risiko der Operation für die EIB akzeptabel?
- Sind die von der EIB vorgeschlagenen Vertragsbedingungen für den Darlehensnehmer oder Projektträger akzeptabel?

2. Auf dieser Grundlage berichten die EIB-Mitarbeiter dem Direktorium, das die Vorlage des Finanzierungsvorschlags im Verwaltungsrat genehmigen muss.

3. Das Direktorium legt die Operation dann dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Sollte sich die Europäische Kommission gegen die vorgeschlagene Operation aussprechen (was sehr selten vorkommt), müssen die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats die Operation einstimmig genehmigen. Das EU-Land, in dem das Projekt durchgeführt wird, kann ebenfalls unabhängig von der Stellungnahme der Kommission und der anderer Mitgliedstaaten sein Veto einlegen. Allerdings kommt auch das äußerst selten vor.

Die EIB unterzeichnet einen Darlehensvertrag erst, wenn der Verwaltungsrat die Operation offiziell genehmigt hat.

## Projektzyklus



#### 3.2 Wie werden Operationen nach der Vertragsunterzeichnung überwacht?

Nach der Vertragsunterzeichnung überwacht die Bank die Operation sowohl im Hinblick auf das finanzielle Risiko als auch, um zu prüfen, ob das Projekt wirklich den erwarteten Nutzen bringt. Die Abteilung Evaluierung der Operationen der Bank führt regelmäßig Ex-post-Evaluierungen abgeschlossener Projekte durch. Die Evaluierungsberichte werden dem Direktorium vorgelegt und unverändert an den Verwaltungsrat weitergeleitet. Die Evaluierungsberichte werden auch auf der EIB-Website veröffentlicht.

Die EIB setzt außerdem alle Kontrollmechanismen ein, die es üblicherweise in einer Bank gibt. Die Auswirkungen der Operation auf das Kredit-, Markt- und operationelle Risiko der Bank wird gründlich von der Direktion Risikomanagement beurteilt. Rechtliche Risiken werden von der Direktion Rechtsfragen geprüft. Die Innenrevision kann die Verfahren und auch spezielle Operationen bestimmter Dienststellen prüfen, um die Effizienz zu steigern.

Die Direktion Compliance der EIB-Gruppe untersucht die Integrität und den Ruf der an der Operation Beteiligten. Sie prüft ebenfalls mögliche Verbindungen der Operation zu einem Hoheitsgebiet, das für die EIB unter die „Hoheitsgebiete mit nicht regelkonformem Verhalten“ fällt, bei denen Schwächen bei der Überwachung und Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und Steuerflucht festgestellt wurden. Die Bank vertritt eine sehr entschiedene Haltung zu diesen Punkten (vgl. Politik und Verfahren der EIB für nicht regelkonforme Länder), auch im Vergleich zu anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen. Besteht bei einer Operation ein Betrugsverdacht, führt die Abteilung Betrugsbekämpfung eine Untersuchung durch, gegebenenfalls auch gemeinsam mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das in jedem Fall informiert wird.

#### 3.3 Wird die Tätigkeit der EIB demokratisch kontrolliert?

Vor und nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterliegen die EIB-Operationen einer Reihe von Kontrollen durch demokratische Organe.

Zunächst einmal besteht der Rat der Gouverneure aus Vertretern von demokratisch gewählten Regierungen. Zudem berichtet das Europäische Parlament (siehe unten) einmal im Jahr über die Tätigkeit der EIB. Außerdem gibt es Mechanismen, die es Einzelpersonen ermöglichen, Beschwerde gegen mögliche Missstände einzulegen.

Sollten Anspruchsgruppen der Meinung sein, dass die EIB einige Aspekte eines bestimmten Projekts nicht ausreichend geprüft hat oder dass andere Missstände bei ihrer Tätigkeit festzustellen sind, können sie das Beschwerdeverfahren der EIB nutzen (indem sie an [complaints@eib.org](mailto:complaints@eib.org) schreiben oder das Online-Beschwerdeformular ausfüllen). Die Beschwerde führt zu einer unabhängigen internen Überprüfung. Falls die Beschwerdeführer nicht mit dem Ergebnis der Beschwerdeprüfung oder mit den von der EIB ergriffenen Maßnahmen einverstanden sind, können sie eine Beschwerde wegen Missständen bei der Tätigkeit beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen. Unter bestimmten Bedingungen können sie auch Klage beim Gerichtshof der EU erheben. Die EIB ist die einzige internationale Finanzierungsinstitution, die unmittelbar einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen werden kann.

Außerdem können sich die Bürger an die Regierung des Landes wenden, in dem das Projekt seinen Standort hat, und darum bitten, dass sich der Mitgliedstaat gegen die EIB-Finanzierung ausspricht.

#### 3.4 Wer entscheidet über die Strategie der EIB?

Der **Rat der Gouverneure** legt in Einklang mit den Zielen der Europäischen Union allgemeine Richtlinien für die Bank fest. Er stellt außerdem sicher, dass diese Richtlinien umgesetzt werden.

Der **Verwaltungsrat** genehmigt den dreijährigen Operativen Gesamtplan und das zugehörige Budget. Er legt außerdem den Umfang der Mittel fest, die auf den Kapitalmärkten beschafft werden sollen, und genehmigt oder billigt bereichsübergreifende Strategien. Diese betreffen beispielsweise den Umweltschutz und die Auftragsvergabe, die Transparenz, die Betrugsbekämpfung und nicht kooperationsbereite Hoheitsgebiete.

#### 3.5 Wie nehmen die Mitgliedstaaten Einfluss auf die Tätigkeit der EIB?

Die Mitgliedstaaten sind als Anteilseigner der Bank im Rat der Gouverneure vertreten, der die Leitlinien der Bank vorgibt, als Bestimmungsgremium fungiert und erforderlichenfalls Sanktionen gegen Mitglieder der anderen satzungsmäßigen Organe anordnet. Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats haben Stimmrecht, da der Mitgliedstaat, der sie benannt hat, EIB-Anteilseigner ist.

Mitglieder des Direktoriums, die ebenfalls von Mitgliedstaaten oder Ländergruppen benannt wurden, haben funktionale und geografische Zuständigkeitsbereiche für Operationen in EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit besuchen sie häufig die Mitgliedstaaten und erörtern aktuelle und künftige Investitionsvorhaben.

#### 3.6 Wie arbeitet die EIB mit anderen EU-Einrichtungen zusammen?



##### • Das Europäische Parlament

Jedes Jahr prüft ein Ausschuss des Europäischen Parlaments die Tätigkeit der EIB und stellt in einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments, zu der der Präsident der EIB eingeladen wird, einen Bericht vor. Im Laufe des Jahres erfolgt ein regelmäßiger Meinungsaustausch zwischen dem Parlament und der EIB. Dies ermöglicht es dem Europäischen Parlament, die Tätigkeit der EIB bei seinen legislativen, haushaltsbezogenen und politischen Aufgaben zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die EIB über die Anliegen und Prioritäten des Parlaments informiert.



##### • Der Europäische Rat

Der Europäische Rat legt die wichtigsten Vorgaben für die Innen- und Außenpolitik der Union fest. Die Bank trägt gegebenenfalls dazu bei, die Tätigkeit des Europäischen Rates vorzubereiten, und informiert diesen, wie die EIB zu den Zielen und Maßnahmen der EU beiträgt. In den vergangenen Jahren hat sich die EIB außerdem an den Initiativen für eine wirtschaftliche und finanzielle Erholung in der Europäischen Union beteiligt und fördert als eines ihrer wichtigsten Ziele Wachstum und Beschäftigung in Europa.



- **Der Rat der Europäischen Union (der „Ministerrat“)**

Der Präsident der EIB wird zur Teilnahme an den Sitzungen des ECOFIN-Rates (Rat Wirtschaft und Finanzen) eingeladen und die EIB nimmt an den Treffen der Vorbereitungsgremien, wie etwa des Wirtschafts- und Finanzausschusses, teil und stellt ihr Know-how zu wirtschaftlichen Aspekten und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Verfügung. Der Rat der Europäischen Union fordert die EIB außerdem häufig auf, neue Initiativen umzusetzen, die Bank- und Finanzierungsinstrumente erfordern, wie etwa Mandate für die Tätigkeit außerhalb der EU.

Die Mitglieder des ECOFIN-Rates sind im Allgemeinen gleichzeitig Mitglieder des Rates der Gouverneure der Bank (d. h. die Finanzminister der Mitgliedstaaten). So ist gewährleistet, dass die Finanzierungspolitik der EIB in Einklang mit der Wirtschaftspolitik der Union steht.



- **Die Europäische Kommission**

Die Europäische Kommission benennt ein Mitglied des Verwaltungsrats und gibt zu jedem Projekt, das dem Verwaltungsrat vorgelegt wird, eine Stellungnahme ab. Gleichzeitig hält sie einen großen Anteil am Europäischen Investitionsfonds, einer Tochtergesellschaft der EIB.

Die Europäische Kommission und die EIB-Gruppe haben eine Reihe gemeinsamer Programme eingerichtet (JASPERS, JEREMIE, JESSICA, JASMINE usw.) und weitere Programme mit anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen erarbeitet. Für diese gibt es in der Regel eine gemeinsame Leitungsstruktur.



- **Der Gerichtshof der Europäischen Union**

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der EIB und den Mitgliedstaaten und beurteilt erforderlichenfalls die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Rates der Gouverneure und des Verwaltungsrats. Entsprechende Vertragsvereinbarungen vorausgesetzt, kann das Gericht auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und ihren Darlehensnehmern oder Geldgebern angerufen werden.



- **Die Europäische Zentralbank (EZB)**

Die EIB hat Zugang zum Liquiditätsmechanismus des Eurosystems. Dies verpflichtet die EIB dazu, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. So muss sie beispielsweise Mindestreserven auf Konten im Eurosystem halten. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird vom Eurosystem überprüft. Praktisch wird diese Kontrollfunktion derzeit von der Luxemburger Zentralbank ausgeübt.



- **Der Europäische Rechnungshof**

In Übereinstimmung mit Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rechnungshof Darlehensoperationen der EIB prüfen, die im Rahmen des Mandats durchgeführt werden, das die EU der Bank erteilt hat. Gleiches trifft auf Operationen zu, für die eine Garantie aus dem Gesamthaushalt der EU besteht. Zu diesem Zweck wurde von der Kommission, vom Rechnungshof und von der EIB eine Drei-Parteien-Vereinbarung geschlossen, die auf der EIB-Website veröffentlicht ist.



- **Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Die EIB unterhält regelmäßige Kontakte zum Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA). So kann sie die Meinungen des Ausschusses berücksichtigen und aus der Rolle des Ausschusses als Schnittstelle zwischen den EU-Institutionen und der Zivilgesellschaft Nutzen ziehen.



- **Der Europäische Bürgerbeauftragte**

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist befugt, Untersuchungen zu Missständen bei der Tätigkeit nahezu aller Einrichtungen und Organe der EU, darunter auch der Europäischen Investitionsbank, durchzuführen. Sollte ein Bürger mit dem Ergebnis des internen Beschwerdeverfahrens der EIB nicht einverstanden sein, kann er eine Beschwerde über angebliche Missstände an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten. Die Möglichkeit der Beschwerde bei einer höheren Instanz besteht bei keiner anderen internationalen Finanzierungsinstitution.



- **Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Wie alle Einrichtungen und Organe der EU unterliegt auch die EIB der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU. Die Verordnung legt die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest, insbesondere die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Gemäß der Verordnung muss jedes Organ bzw. jede Einrichtung der Gemeinschaft mindestens einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen. Der DSB ist der Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz in der EIB.



- **Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2003 bildet den rechtlichen Rahmen für die enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, wenn es darum geht, Betrug und Korruption zu bekämpfen.

### 3.7 Wie kann ich als Bürger meine Meinung äußern oder Fragen zur Tätigkeit der EIB stellen?

Es bestehen viele Möglichkeiten für einen Dialog zwischen der EIB und den Bürgern. Die Abteilung Zivilgesellschaft innerhalb der Hauptabteilung Corporate Responsibility koordiniert Informationsanfragen, die Organisationen der Zivilgesellschaft zur EIB stellen. Außerdem lädt sie diese jedes Jahr zu regelmäßigen Treffen und Seminaren ein und berät sich vor Ort mit ihnen über Projekte, die Anlass zu Bedenken geben. Der Verwaltungsrat trifft ebenfalls einmal jährlich mit Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen.

Der InfoDesk der EIB ist die Anlaufstelle für alle Informations- und Dokumentenanfragen sowie für sonstige Anfragen zur Rolle und zu den Aktivitäten der EIB.



## 4. Die EIB und die Best Practice im Bankensektor

Die Bank ist bestrebt, sich an die für sie geltende Best Practice im Bankensektor zu halten, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Rechnungsprüfung, Darlehensvergabe, Mittelbeschaffung und Treasury. Dies wird regelmäßig überwacht und die zuständigen EIB-Mitarbeiter bringen die entsprechenden Anforderungen auf den neuesten Stand. Der Prüfungsausschuss überprüft die Einhaltung der Best Practice.

### 4.1 Hält sich die EIB an die Best Practice im Bereich der Corporate Governance?

Die Governance der EIB wird in erster Linie durch die Bestimmungen in ihrer Satzung festgelegt. Gegebenenfalls berücksichtigt die EIB außerdem die OECD-Grundsätze der Corporate Governance sowie die Grundsätze des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und anderer Organisationen, die internationale Leitlinien für (Corporate) Governance aufgestellt haben.

Die Governance der EIB hat Ähnlichkeiten mit der Corporate Governance einer Geschäftsbank, da sich die EIB bei der Arbeit ihrer Entscheidungsgremien und der Struktur und Tätigkeit ihrer Kontrollorgane an die Best Practice im Bankensektor hält. Gleichzeitig hat ihre Governance Ähnlichkeiten mit der von EU-Institutionen, da die EIB in den institutionellen Rahmen der Transparenz und Rechenschaftslegung der EU eingebettet ist.

### 4.2 Welche Dienststellen der EIB sind für die Best Practice im Bankensektor im Bereich der Governance zuständig?

Das Generalsekretariat ist mit Unterstützung der Sekretariatsverantwortlichen zuständig für die ordnungsgemäße Organisation des Entscheidungsprozesses und ganz allgemein dafür, die Tätigkeit der Leitungs- und Kontrollorgane der EIB effizient zu organisieren und zu unterstützen. Das Generalsekretariat muss zudem sicherstellen, dass die von den Entscheidungsgremien gefassten Beschlüsse wirklich umgesetzt werden, und fungiert als Bindeglied zwischen den Organen und den Dienststellen der Bank.

Das Generalsekretariat bereitet zusammen mit der Direktion Rechtsfragen Änderungen der Führungsstruktur der Bank vor und überwacht die Einhaltung der Best Practice im Bereich der Corporate Governance.

### 4.3 In welchen Dokumenten kann man mehr über die Governance der EIB herausfinden?

Die wichtigsten Dokumente, die die Governance der Bank festlegen oder erläutern, sind die EU-Verträge, die Satzung und die Geschäftsordnung der EIB, die Verhaltenskodizes der Leitungs- und Kontrollorgane, der Jahresbericht und der jährliche Corporate Governance-Bericht, die alle auf der Website der EIB veröffentlicht sind. Das zuletzt genannte Dokument enthält die wichtigsten Änderungen und Entwicklungen der Governance-Struktur der EIB und die Zusammensetzung der Leitungs- und Kontrollorgane.

### 4.4 Was kann ich als Bürger tun, falls ich eine Frage zur Governance der EIB habe?

Da die Dokumente, die die Governance der EIB regeln, online veröffentlicht sind, dürfte der Großteil der von Ihnen benötigten Informationen auf der Website der EIB zugänglich sein. Der InfoDesk der EIB steht für alle allgemeinen Informations- und Dokumentenanfragen sowie für sonstige Anfragen zur Rolle und zu den Aktivitäten der EIB zur Verfügung (info@eib.org – +352 4379–22 000).

### 4.5 Kann ich mich im Falle von wissenschaftlicher Forschung über EIB-relevante Themen an die Bank wenden?

Die EIB begrüßt solche Anfragen, da sie Hochschulbildung und Forschungstätigkeit insbesondere auf dem Gebiet der angewandten Wirtschaftswissenschaften in Europa unterstützt. Dies erfolgt in erster Linie durch Zuschüsse und Sponsoring im Rahmen des Wissensprogramms des EIB-Instituts.





**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*



## Kontakte

**Europäische Investitionsbank**  
98 -100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
☎ +352 4379-1  
✉ +352 437704  
[www.eib.org](http://www.eib.org)

**Information Desk**  
☎ +352 4379-22000  
✉ +352 4379-62000  
✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)